

Bewerberinnen und Bewerber für Pilot:innenlizenzen PPL oder LAPL bei der zuständigen Behörde melden



Als Ausbildungsorganisation müssen Sie Bewerber:innen für eine Pilot:innenlizenz für Flugzeuge und Hubschrauber der zuständigen Behörde melden. Bei Lizenzen für Segelflugzeuge (SPL) und Freiballone (BPL) muss dies nur bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit der bewerbenden Person erfolgen.

Basisinformationen

Um Flugzeuge und Hubschrauber nach Sichtflugregeln (PPL(A) und PPL(H)), Leichtluftfahrzeuge (LAPL(A) und LAPL(H)), Segelflugzeuge (SPL) oder Freiballone (BPL) fliegen zu dürfen, benötigt man eine entsprechende Erlaubnis – die Pilot:innenlizenz.

Als Ausbildungsorganisation nehmen Sie regelmäßig neue Bewerber:innen für den Erwerb einer Pilot:innenlizenz auf und bilden diese aus. Dabei müssen Sie die neu aufgenommenen Personen spätestens 8 Tage nach Ausbildungsbeginn der zuständigen Luftfahrtbehörde melden.

Bei SPL und BPL gilt dies nur bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit der bewerbenden Person.

Voraussetzungen

Es müssen alle erforderlichen Unterlagen der bewerbenden Person vorliegen, gemäß §16 Absatz 2 Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV).

Ablauf

- Sie prüfen die vorgelegten Unterlagen der bewerbenden Person nach § 16 Absatz 2 Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV).
- Danach schicken Sie das Formular per E-Mail an die Luftfahrtbehörde.
 - In diesem melden Sie die Vollständigkeit der Unterlagen und bestätigen, dass Sie keine Zweifel an der Zuverlässigkeit haben.

- Das Formular müssen Sie spätestens 8 Tage nach Ausbildungsbeginn an die Luftfahrtbehörde schicken.
- Sollten gewisse Unterlagen fehlen, kann eine spätere Folgemeldung erforderlich werden.

Wenn Sie Fragen zu den Formularen haben, können Sie sich an die zuständige Stelle wenden.

Benötigte Unterlagen

- Antragsformular

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation | Referat 33 - Luftverkehr, Flugplätze, Luftfahrtbehörde](#)
 - +49 421 361 98210
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - luftfahrt@haefen.bremen.de

Formulare

- [Formulare der Luftfahrtbehörde](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Sie müssen die Bewerberin oder den Bewerber spätestens 8 Tage nach Ausbildungsbeginn der zuständigen Behörde melden.

Bis zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs müssen Sie die notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle vorlegen und ihr dies mitteilen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine.

Rechtsgrundlagen

- [§16 Absatz 2 Verordnung über Luftfahrtpersonal \(LuftPersV\)](#)
- [§19 Verordnung über Luftfahrtpersonal \(LuftPersV\)](#)

Weitere Informationen

- [Luftfahrt in Bremen](#)

Aktualisiert am 07.04.2026